

Stand: 18.05.2024 16:10:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2816

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2816 vom 02.12.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 15.12.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/4075 des UG vom 04.03.2010
4. Beschluss des Plenums 16/4244 vom 23.03.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 23.03.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

A) Problem

In der Folge der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (sogenannte Batterierichtlinie) hat der Bundesgesetzgeber die Batterieverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl I S. 1486) durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582) abgelöst. Das neue bundesrechtliche Batteriegesetz tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Für den Vollzug des Batteriegesetzes in Bayern ist bislang eine zuständige bayerische Behörde noch nicht ausdrücklich bestimmt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), bezieht sich insoweit auf den Vollzug der Batterieverordnung als einer auf das bundesrechtliche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2723), gestützten Produktverantwortungsverordnung.

Daneben besteht wegen zwischenzeitlich erfolgter Änderungen anderer Rechtsvorschriften und sonstiger Änderungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz Aktualisierungsbedarf. Insbesondere können bislang Verstöße gegen die Überlassungspflicht für Sonderabfälle nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

B) Lösung

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Batteriegesetzes in den Katalog der abfallrechtlichen Vorschriften, für die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz eine zuständige Behörde bestimmt wird, wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines neuen speziellen Abfallgesetzes die auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften geltende Behördenzuständigkeit gilt. Damit bleibt es insoweit bei der Regelzuständigkeit der Regierung, soweit entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nicht in der Abfallzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl S. 565), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2007 (GVBl S. 57), eine abweichende Zuständigkeit festgelegt wird.

Die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens wird für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes genutzt. So wird insbesondere ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Überlassung von Sonderabfällen an die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Staat**

Für den Freistaat Bayern entstehen keine bezifferbaren Mehrkosten. Die Verwaltungskosten für den Vollzug der Regelungen zur Entsorgung von Altbatterien erhöhen sich nicht dadurch, dass sich diese bundesrechtlich festgelegten Regelungen künftig nicht mehr aus der Batterieverordnung, sondern aus dem Batteriegesetz ergeben.

Kommunen

Durch die Bestimmung der für den Vollzug des Batteriegesetzes zuständigen Behörden sowie durch die sonstigen klarstellenden Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes entsteht bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten, soweit sie im Vollzug des Abfallrechts zuständig sind, kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Im Zusammenhang mit der künftigen Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Überlassungspflicht für Sonderabfälle kann bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten ein geringfügig erhöhter, kostenmäßig nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand entstehen, der aber im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgedeckt werden kann. Schon wegen der Geringfügigkeit der Kosten findet das Konnexitätsprinzip keine Anwendung.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkung auf die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe obliegende Abfallentsorgung. Eine Erhöhung der dafür aufzuwendenden Kosten ist nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Für die in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger oder als gewerbliche Abfallwirtschaftsunternehmen betroffenen Akteure der bayerischen Wirtschaft entstehen durch diese Gesetzesänderung keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Durch die Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes werden weder neue Informationspflichten geschaffen noch entstehen durch sie sonstige Kosten für die Wirtschaft.

Bürger

Für die Bürger entstehen durch diese Gesetzesänderung keine Kosten. Auswirkungen auf die Höhe der von den Bürgern zu entrichtenden Abfallgebühren sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „sonst förderlich ist oder“ die Worte „in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Art oder Menge“ gestrichen.

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 91“ durch die Worte „Art. 92“ und die Worte „Art. 79“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Besitzer nicht aus privaten Haushaltungen stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Umfang der Pflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ²Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Abfallentsorgung anerkannten Vereinigungen mit einem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Bayern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. In Art. 23 Abs. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ die Worte „des Batteriegesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „das Batteriegesetz,“ eingefügt.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dieses Gesetzes“ durch die Worte „, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 „2. sich entgegen Art. 10 Abs. 1 nicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH bedient,“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Anpassung der in der Bundesrepublik Deutschland für die Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren geltenden Vorschriften an die EU-Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006) hat der Bundesgesetzgeber das Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582) erlassen und damit die Batterieverordnung (BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl I S. 1486) abgelöst. Wie die Batterieverordnung legt auch das Batteriegesetz Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) fest.

Anstelle der Änderung der Batterieverordnung wurde der Weg über ein neues bundesrechtliches Stammgesetz gewählt, weil durch das Batteriegesetz Aufgaben und die dazu gehörenden Vollzugszuständigkeiten auf das Umweltbundesamt übertragen werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um Aufgaben, die durch das Umweltbundesamt zentral und ohne Nutzung eines behördlichen Unterbaus wahrgenommen werden können.

Für den Vollzug des die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden neuen Batteriegesetzes, das am 1. Dezember 2009 in Kraft treten wird, ist in Bayern eine zuständige Behörde bislang noch nicht ausdrücklich bestimmt. Bisher ergibt sich die Zuständigkeitsbestimmung für die bislang die Entsorgung von Altbatterien regelnde Batterieverordnung aus Art. 29 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), der allgemein für den Vollzug von auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten Verordnungen die Regelzuständigkeit der Regierung festlegt und davon Abweichungsmöglichkeiten in einer Zuständigkeitsverordnung eröffnet.

Dieser Gesetzentwurf sieht die ausdrückliche Aufnahme des neuen Batteriegesetzes in den Katalog der Vorschriften vor, für deren Vollzug in Art. 29 BayAbfG eine zuständige Behörde bestimmt wird. Dadurch wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden Gesetzes ebenfalls die auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften in Bayern geltende Behördenzuständigkeit – Regelzuständigkeit der Regierung mit der Möglichkeit, davon in der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) abzuweichen – gilt.

Des Weiteren wird die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere, überwiegend klarstellende Änderungen des Baye-

rischen Abfallwirtschaftsgesetzes genutzt. So wird die Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, die Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, klargestellt. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Überlassung von Sonderabfällen an die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung wird ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Schließlich wird das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz im Hinblick auf zwischenzeitlich geänderte andere Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, und im Hinblick auf geänderte Behördenbezeichnungen aktualisiert und angepasst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelung der behördlichen Zuständigkeit zum Vollzug von Rechtsvorschriften bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend einer Regelung, die ihre Grundlage in einem Gesetz hat. Lediglich die nähere Ausgestaltung von Zuständigkeitsregelungen, wie die Abweichung von einer gesetzlichen Regelzuständigkeit, kann auch in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Ebenso bedarf die Schaffung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands einer normativen Regelung in einem Gesetz oder auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Mit diesem Gesetzentwurf wird insoweit der Katalog der im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz bereits vorhandenen Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Die zur Klarstellung notwendigen Änderungen und Anpassungen des bestehenden Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes können gleichfalls nur in einem Gesetz erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Änderungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 1 (Art. 4)

Die Neufassung von Art. 4 Abs. 2 BayAbfG dient der Anpassung der dort geregelten Verpflichtungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften an die durch den Erlass der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900) entstandene bundesrechtliche Rechtslage. Die allgemein gehaltene Anforderung, dass Abfälle nur „weitgehend mineralisiert und stabilisiert“ abgelagert werden dürfen, kann gestrichen werden, weil sich die Anforderung nunmehr aus den in Bezug genommenen Vorschriften § 6 DepV in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV ergibt.

Die Neufassung der Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zum Vorhalten einer Restmülldeponie in Art. 4 Abs. 3 BayAbfG dient der Anpassung an die durch den Erlass der neuen Deponieverordnung entstandene bundesrechtliche Rechtslage. Angesichts der langfristig Entsorgungssicherheit gewährleistenden Deponiesituation in Bayern mit ausreichender Deponiekapazität reicht es aus, die entsorgungspflichtigen Körperschaften künftig nur noch dazu zu verpflichten, Restmülldeponien mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten. Dadurch soll die Zusammenarbeit entsorgungspflichtiger Körperschaften bei der Nutzung vorhandener Restmülldeponien erleichtert werden. Auch die Verfügbarkeit im Sinn des Art. 4 Abs. 3 BayAbfG setzt eine gesicherte Rechtsposition der entsorgungspflichtigen Körperschaft voraus.

Zu Nr. 2 (Art. 7)

- a) Die Änderung von Art. 7 Abs. 1 BayAbfG dient der Klarstellung. Die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind auch dann zur getrennten Überlassung zu verpflichten, wenn dies nicht in einer Produktverantwortungs-Verordnung, sondern in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung (wie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz) vorgeschrieben ist.
- b) Art. 7 Abs. 4 BayAbfG greift den allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Grundsatz auf, dass die Erhebung von besonderen Gebühren im Fall besonderer Aufwendungen zulässig ist. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Erhebung von besonderen Gebühren wegen der Mehrkosten bei allen besonderen Aufwendungen für die Abfallentsorgung möglich ist und nicht nur, wenn Art oder Menge der Abfälle besondere Aufwendungen erfordern.

Zu Nr. 3 (Art. 8 Abs. 2)

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Artikelbezeichnungen in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

Zu Nr. 4 (Art. 10)

- a) Die neue Fassung des die Überlassungspflicht für Sonderabfälle regelnden Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG berücksichtigt zunächst die Änderung der bundesrechtlichen Begrifflichkeit. So ist im deutschen Abfallrecht der bisher verwendete Begriff „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ durch den auch im europäischen Recht verwendeten Begriff „gefährlicher Abfall“ ersetzt worden. Die Änderung dieser Begrifflichkeit ist auch im Landesrecht vorzunehmen.

Weil die gesetzliche Definition der „gefährlichen Abfälle“ in dem von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Bezug genommenen § 41 KrW-/AbfG in der aktuellen Fassung entgegen dem früheren § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht mehr auf die Herkunft der Abfälle abstellt und deshalb auch aus privaten Haushalten stammende Abfälle „gefährliche Abfälle“ sein können, ist die Sonderabfalldefinition in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG durch die Aufnahme der Worte „nicht aus privaten Haushalten stammender gefährlicher Abfälle“ zu ergänzen. Der Umfang der für Sonderabfälle geltenden Überlassungspflicht ändert sich dadurch nicht. An die Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung überlassen werden müssen nach wie vor die nicht aus privaten Haushalten stammenden gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die die Körperschaft von ihrer Entsorgung ausgeschlossen hat.

Da die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH mittlerweile die einzige Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, ist die bislang noch genannte SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH als mögliche Empfängerin von Sonderabfällen zu streichen.

- b) Aus der in Art. 10 Abs. 1 BayAbfG geregelten Überlassungspflicht für Sonderabfälle ergibt sich als Kehrseite die Entsorgungspflicht der Trägerin der Sonderabfallentsorgung im Hinblick auf die ihr zu überlassenden Sonderabfälle. Diese Entsorgungspflicht war bislang noch nicht ausdrücklich im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Durch die neue Fassung von Art. 10 Abs. 2 BayAbfG wird die Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, die Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, klargestellt. Hinsichtlich des Umfangs dieser Entsorgungspflicht und der Art und Weise ihrer Erfüllung verweist der neue Satz 1 in Art. 10 Abs. 2 BayAbfG auf den Abfallwirtschaftsplan, der dazu detaillierte Vorgaben enthält.

Weil die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH mittlerweile die einzige Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist, ist in Satz 2 des Art. 10 Abs. 2 BayAbfG die SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH zu streichen.

Zu Nr. 5 (Art. 11)

- a) Durch die Änderung wird hinsichtlich der Beteiligung bestimmter im Bereich des Umweltschutzes tätiger Organisationen am Verfahren zum Erlass des Abfallwirtschaftsplans nicht mehr auf das zwischenzeitlich geänderte Bundesnaturschutzgesetz, sondern auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl I S. 2816) verwiesen. § 3 dieses Gesetzes regelt die Anerkennung von Vereinigungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen in bestimmten umweltrechtlichen Verfahren. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthält damit jetzt die Grundnorm für die früher ausschließlich im Naturschutzrecht geregelte Anerkennung von Umweltvereinigungen und liefert auch für die Anerkennung von im Bereich der Abfallentsorgung tätigen Umweltorganisationen, die beim Erlass des Abfallwirtschaftsplans zu beteiligen sind, den richtigen Maßstab.

Unabhängig davon ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans ohnehin § 29a KrW-/AbfG über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen zu beachten, der in seinem Satz 4 auch regelt, dass Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen.

- b) Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 6 (Art. 23 Abs. 4)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 7 (Art. 29)

- a) Durch die Änderung von Art. 29 Abs. 1 BayAbfG wird das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582), das mit seinem Inkrafttreten am 01.12.2009 die Batterieverordnung ablösen wird, in den Katalog der Vorschriften aufgenommen, für deren Vollzug eine abfallrechtlich zuständige Behörde bestimmt wird. Insoweit wird festgelegt, dass für den Vollzug des Batteriegesetzes als eines die abfallrechtliche Produktverantwortung regelnden Gesetzes die in Bayern auch sonst für den Vollzug abfallrechtlicher Rechtsvorschriften geltende Behördenzuständigkeit mit der Regelzuständigkeit der Regierung gilt.

Nach § 1 Abs. 3 BattG sind für die Anwendung des Batteriegesetzes das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften heranzuziehen. Soweit Vorschriften des Batteriegesetzes den Vollzug nicht ausdrücklich (anders) regeln, gilt also für den Vollzug dieses Gesetzes das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Auf die entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen abfallrechtlichen Befugnisnorm als Grundlage für etwa erforderliche Anordnungen im Einzelfall wird in § 21 BattG ausdrücklich verwiesen. Damit gelten für den Vollzug des Batteriegesetzes auch die landesrechtlichen Regelungen zur Bestimmung der für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden.

Aus Gründen der Bestimmtheit ist eine Aufzählung der Vorschriften, für deren Vollzug in Art. 29 BayAbfG die zuständige Behörde bestimmt wird, einer Sammelbezeichnung vorzuziehen.

- b) Die redaktionelle Änderung in Art. 29 Abs. 2 BayAbfG dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 8 (Art. 30)

Die Aufnahme des Batteriegesetzes in den Katalog der Vorschriften, zu deren Vollzug die zuständige Behörde Anordnungen für den Einzelfall treffen kann, dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Nr. 7 a) wird verwiesen.

Zu Nr. 9 (Art. 32)

- a) Aus Gründen der Klarstellung werden in Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Batteriegesetz in den Katalog der Vorschriften aufgenommen, über deren Vollzug das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die oberste Aufsichtsbehörde ist. Auf die Begründung zu Nr. 7 a) wird verwiesen.

Die weitere redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

- b) Die redaktionellen Änderungen in Art. 32 Abs. 2 BayAbfG dienen der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 10 (Art. 33)

Durch die Änderung wird ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen. Verstöße gegen die in Art. 10 Abs. 1 BayAbfG normierte Überlassungspflicht für Sonderabfälle sind bislang nicht als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Hinsichtlich der an die entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassenden Abfälle regelt die jeweilige Körperschaft den Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Art und Weise der

Überlassung und kann nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO Zuwiderhandlungen dagegen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedrohen. Die Möglichkeit zum Erlass derartiger bewehrter Satzungen hat die nicht öffentlich-rechtlich organisierte GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH als Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung nicht, weil sie nur privatrechtlich handelt.

Zunehmend sind Tendenzen zu beobachten, dass überlassungspflichtige Sonderabfälle unter Umgehung der Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung entsorgt werden. Es ist deshalb erforderlich, den zur Durchsetzung der Überlassungspflicht auch bei Sonderabfällen notwendigen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Demgemäß wird der Verstoß des zur Überlassung an die Trägerin der Sonderabfallentsorgung verpflichteten Abfallbesitzers gegen seine Überlassungspflicht in Art. 33 Nr. 2 -neu- BayAbfG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld sanktioniert.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug des Batteriegesetzes sollte möglichst zeitnah mit dem Inkrafttreten des Batteriegesetzes am 1. Dezember 2009 erfolgen. Bei mit Bußgeld bewehrten Vorschriften ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag zu bestimmen.

Eine Ermächtigung zu einer Neubekanntmachung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes ist nicht erforderlich. Den Gesetzesanwendern stehen aktuelle konsolidierte Gesetzesfassungen außerhalb des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zur Verfügung.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich fahre in der Tagesordnung fort und rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

Erste Lesungen

zu einem Gesetzentwurf und zwei Staatsverträgen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe? - Enthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2816

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 4 Buchst. b folgende Fassung erhält:

„b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als Trägerin der Sonderabfallentsorgung hat die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Pflicht zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle. ²Der Umfang dieser Entsorgungspflicht sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ³Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.““

Berichtersteller: **Johannes Hintersberger**
Mitberichtersteller: **Harald Schneider**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 28. Januar 2010 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 2. März 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 4. März 2010 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2816, 16/4075

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „sonst förderlich ist oder“ die Worte „in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Art oder Menge“ gestrichen.

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 91“ durch die Worte „Art. 92“ und die Worte „Art. 79“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer nicht aus privaten Haushaltungen stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als Trägerin der Sonderabfallentsorgung hat die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Pflicht zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle. ²Der Umfang dieser Entsorgungspflicht sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ³Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Abfallentsorgung anerkannten Vereinigungen mit einem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Bayern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. In Art. 23 Abs. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ die Worte „des Batteriegesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „das Batteriegesetz,“ eingefügt.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dieses Gesetzes“ durch die Worte „, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 - „2. sich entgegen Art. 10 Abs. 1 nicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH bedient,“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Drs. 16/2816)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet ebenso nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2816 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf Drucksache 16/4075 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nummer 4 Buchstabe b eine neue Fassung erhält. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/4075.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch nicht. Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt worden ist, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Abgeordneten der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD, der GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Danke schön. Nehmen Sie wieder Platz. Wer dagegen stimmen will, den bitte ich, sich ebenfalls vom Platz zu erheben. - Das ist niemand. Enthaltungen? - Auch niemand. Dann ist das Gesetz so angenommen. Das Gesetz trägt den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 31. März 2010

Datum	I n h a l t	Seite
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2129-2-1-UG	134
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes 2330-3-I , 2330-2-I	136
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 702-2-W , 9210-1-W	138
15.3.2010	Bekanntmachung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG 200-20-F	139
15.3.2010	Bekanntmachung des Dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S , 2251-16-S	145
8.3.2010	Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung 2210-4-3-WFK	154
12.3.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern 2038-3-4-8-7-UK	155
15.3.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2210-2-23-WFK	157
16.3.2010	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (DVAGTPG) 212-2-1-UG	158
17.3.2010	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) 315-6-J	159
4.3.2010	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	160

2129-2-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „sonst förderlich ist oder“ die Worte „in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Art oder Menge“ gestrichen.

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 91“ durch die Worte „Art. 92“ und die Worte „Art. 79“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer nicht aus privaten Haushaltungen stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung aus-

geschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als Trägerin der Sonderabfallentsorgung hat die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Pflicht zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle. ²Der Umfang dieser Entsorgungspflicht sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ³Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Abfallentsorgung anerkannten Vereinigungen mit einem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Bayern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. In Art. 23 Abs. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ die Worte „des Batteriegesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „das Batteriegesetz,“ eingefügt.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dieses

Gesetzes“ durch die Worte „, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. sich entgegen Art. 10 Abs. 1 nicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH bedient,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2330-3-I, 2330-2-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Art. 35 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „14 000“, die Zahl „18 000“ durch die Zahl „22 000“ und die Zahl „4 100“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

1. Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder

2. sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können. ²Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, soweit die Gebietseigenschaft nach Art. 5 nicht mehr besteht.“

3. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ist in einer Förderentscheidung nach

1. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

2. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes,

3. dem Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes oder

4. dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung

Bezug genommen, findet an Stelle der danach bestimmten Einkommensgrenze die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der Förderentscheidung für alle oder einen Teil der Wohnungen eine gegenüber den Einkommensgrenzen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angehobene Einkommensgrenze bestimmt ist.“

4. Art. 35 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

2. Art 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 88e Abs. 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „an dessen Stelle die Einkommensgrenze des Art. 5“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

702-2-W , 9210-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Ingenieurgesetzes und
des Gesetzes über Zuständigkeiten
im Verkehrswesen¹⁾**

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²⁾Das Verfahren nach Art. 2 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 2

In Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „und das Verfahren, insbesondere für Anerkennungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, regeln“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

200-20-F

Bekanntmachung
des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen
der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den
Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Vom 15. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 11. März 2010 dem im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Vertrag
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der
Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung

der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
- zur Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,

folgende Vereinbarung:

Abschnitt I

Der IT-Planungsrat

§ 1

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die

Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. ³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und

Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3

Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prü-

fung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. ²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. ²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 18.11.2009

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10. 11. 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 4.11.2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Mainz, den 30.10.2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Mainz, den 30.10.2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Mainz, den 30.10.2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Mainz, den 30.10.2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Mainz, den 30.10.2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Mainz, den 30.10.2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20.11.2009

Christine Lieberknecht

Anhang

**„Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der
Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“**

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
 - a) Gemeinsam werden festgelegt:
 - die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
 - die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
 - das Minimum anzubietender Dienste,
 - die Anschlussbedingungen,
 - die Kostenhöhe und -verteilung,
 - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
 - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangsnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.

6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z.B. in sogenannten „Leserräumen“¹⁾) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.
7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat²⁾.
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z. B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien auflösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.

¹⁾ „Leserräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.

²⁾ Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A. 1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzung eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.
7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

2251-6-S , 2251-16-S

**Bekanntmachung
des Dreizehnten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 15. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 11. März 2010 dem im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichneten Dreizehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Dreizehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.

- b) Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:
„§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping“.
- c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Zulässige Produktplatzierung“.
- d) § 44 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 44 Zulässige Produktplatzierung“.
- e) § 45 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 45 Dauer der Fernsehwerbung“.
- f) § 45a wird wie folgt neu gefasst:
„§ 45a Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle.“
- g) § 45b wird gestrichen.
- h) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.
- i) § 63 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 63 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen“.
- j) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:
„§ 64 Regelung für Bayern“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechtshoheit unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) – Richtlinie 89/552/EWG – ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die
1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.“
- bb) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:
„8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“
- cc) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
„11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen,

Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist,“.

- dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden die neuen Nummern 12 bis 20.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7
Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht
1. die Menschenwürde verletzen,
 2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
 3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
 4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder

räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.“

- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7a Abs. 1 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt auch für Teleshopping.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Soweit in den §§ 15 und 44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendepplatz müssen unbeeinträchtigt bleiben,
 2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
 3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.
- Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 8 und 9.

h) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.“

i) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

5. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(2) Einzel gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kürze“ die Wörter „und in angemessener Weise“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Marke“ ein Komma und die Wörter „ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verantwortung“ das Wort „redaktionelle“ eingefügt und die Wörter „die redaktionelle“ vor dem Wort „Unabhängigkeit“ werden gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „oder der Verkauf“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum politischen Zeitgeschehen“ durch die Wörter „zur politischen Information“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.“

7. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „zuletzt geändert durch die“ werden durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und geografische Anschrift,

2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und

3. zuständige Aufsicht.“

8. § 11c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.

9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenen Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

11. § 16f wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16f

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 7a, 8, 8a, 15 und 16. In der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjäh-

riger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 7 Abs. 7 und § 15 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 7, 8a und 15 entsprechend.“

12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

„es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.“

b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.“

c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7 und 8.

13. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhalten-

den Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45

Dauer der Fernsehwerbung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2, und es werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7a gelten nicht für reine Werbekanäle.“

16. § 45a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45a

Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

(1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

(2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die §§ 7a und 45 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.“

17. § 45b wird gestrichen.

18. In § 46 wird die Verweisung auf die „§§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b“ durch die Verweisung auf die „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a“ ersetzt.

19. In § 46a wird die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1“ ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligem Beeinflussung einsetzt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,
9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
11. entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
12. entgegen den in § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,

14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponsernte Sendungen verbreitet,
15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,
19. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
20. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
21. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
22. entgegen § 45a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 45a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
23. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
24. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
25. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
26. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet.
27. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt."
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 15 bis 27 eingefügt:
- „15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligem Beeinflussung einsetzt,
16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,
22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,
26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,
27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die neuen Nummern 28 und 29.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 23“ durch die Angabe „23 bis 28“ und die Angabe „13 bis 16“ durch die Angabe „13 bis 29“ ersetzt.
21. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 58
Werbung, Sponsoring,
fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhaltekatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), gelten § 1 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nummer 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

22. Es wird folgender neuer § 63 eingefügt:

„§ 63

Übergangsbestimmung
für Produktplatzierungen

§ 7 Abs. 7 und die §§ 15 und 44 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.“

23. Der bisherige § 63 wird der neue § 64 und die Verweisung auf „§ 7 Abs. 8 1. Variante“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 9 Satz 1 1. Variante“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen,“.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche“ durch die Wörter „Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teleshopping“ die Wörter „und Sponsoring“ eingefügt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10.11.2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 4.11.2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Mainz, den 30.10.2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Mainz, den 30.10.2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Mainz, den 30.10.2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Mainz, den 30.10.2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Mainz, den 30.10.2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Mainz, den 30.10.2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20.11.2009

Christine Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

„Die Länder beabsichtigen, zeitnah die bestehenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und zum Medienkonzentrationsrecht zu überprüfen. In diese Prüfung sollen auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können.“

Protokollerklärung aller Länder zu § 7 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages

„Die Länder erwarten von den Rundfunkveranstaltern, dass sie mit den Verbänden der werbetreibenden Wirtschaft und der Produzenten zu Produktplatzierungen einen verbindlichen Verhaltenskodex vereinbaren.“

2210-4-3-WFK

Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung

Vom 8. März 2010

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an bayerischen Fachhochschulen (Fachhochschulabweichungsverordnung – FHAbwVO) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 384, BayRS 2210-4-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann auch der oder die Frauenbeauftragte Vorschläge einreichen, die ebenfalls Grundlage für die Erstellung des Wahlvorschlags sein können.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden Abs. 3 bis 10.
3. Es wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer durch die Mitwirkung ihrer gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch ein Studentisches Parlament und dessen Vorstand. ²Das Studentische

Parlament ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Studierenden und besteht aus je einem oder einer von jeder Fachschaftsvertretung entsandten Delegierten, doppelt so vielen weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt werden, und dem Vertreter oder der Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat. ³Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments, dem die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG obliegen. ⁴Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl, Geschäftsordnung, zum Vorstand des Studentischen Parlaments, zur Organisation in Referaten und Arbeitskreisen, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. ⁵Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Gremien nach den Sätzen 1 bis 4 entsprechend.“

4. Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 8. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 12. März 2010

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer

1. die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat,
3. bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informatik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat und
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe vorgelegt hat.“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus je eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ für

1. die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
2. die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. ³§ 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer vom Staatsinstitut zu benennenden Schule (Praktikumsschule) zu erbringen. ⁵Eine Woche vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft abzugeben mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. ⁶Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und an Grund- und Hauptschulen von einer vom Staatlichen Schulamt benannten Lehrkraft bzw. an Realschulen vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin oder einer von ihm bzw. ihr benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts bewertet. ⁷Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Lehrkräfte eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Falls keine Einigung zustande kommt, erhalten die Studierenden die Note nach § 37 Abs. 3 analog, die sich auf zwei Dezimalstellen aus den Bewertungen der beiden Lehrkräfte ergibt. ⁹§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zahl „25“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ werden gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens ausreichend sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gelten § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ durch die Worte „42 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, den 12. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg**

Vom 15. März 2010

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 15. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

212-2-1-UG

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(DVAGTPG)**

Vom 16. März 2010

Auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-UG), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 55), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Höhe der Vergütung nach Art. 4 Abs. 1 AGTPG wird für jedes Mitglied der Kommission zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende für jede abschließende Stellungnahme auf 200 € festgesetzt.

§ 2

¹Die von den Transplantationszentren der Bayerischen Landesärztekammer zu erstattenden Kosten nach Art. 4 Abs. 2 AGTPG werden auf 900 € festgesetzt. ²Diese Kosten sind nur zu erstatten, wenn tatsächlich eine Transplantation durchgeführt wird.

§ 3

¹Die von den Krankenhäusern den Transplantationsbeauftragten nach Art. 8 Abs. 3 AGTPG zu zahlende pauschale Vergütung wird auf monatlich 5 € pro Intensivbett, das im Krankenhaus vorgehalten wird, festgesetzt. ²Hat ein Krankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, so erhält jeder oder jede von ihnen eine Vergütung, die der Anzahl der in

seinem oder ihrem Zuständigkeitsbereich vorgehaltenen Intensivbetten entspricht. ³Intensivbetten im Sinn dieser Verordnung sind Beatmungsbetten, nicht hingegen reine Überwachungsbetten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2010 treten

1. die Verordnung über die Höhe der Vergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) und über die Kostenerstattung nach Art. 5 Abs. 2 AGTTG vom 1. Juni 2001 (GVBl S. 310, BayRS 212-2-1-UG) sowie
2. die Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung – TBV) vom 10. Oktober 2009 (GVBl S. 558, BayRS 212-2-2-UG)

außer Kraft.

München, den 16. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

**Verordnung
zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse
führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)**

Vom 17. März 2010

Auf Grund des § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes, § 347 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 FamFG enthalten:

1. an das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für das Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - c) die Art der Verfügung von Todes wegen und
 - d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle;
2. an das Gericht, die Notarin bzw. den Notar
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort,
 - c) den letzten Wohnort und
 - d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und Notariate nach § 34a des Beurkundungsgesetzes und nach § 347 Abs. 1 bis 3 FamFG.

(2) ¹Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. ²Erst nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) ¹Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. ²Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl S. 981, BayRS 315-6-J) außer Kraft.

München, den 17. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
der Präsidentin des Bayerischen Landtags
vom 4. März 2010**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2008 und dem Juli 2009 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit + 0,1 v. H. und die Preisentwicklungsraten mit – 0,2 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2010**

- | | |
|---|----------|
| – die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen
Abgeordnetengesetzes) | 6 648 €, |
| – die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen
Abgeordnetengesetzes) | 3 103 €. |

München, den 4. März 2010

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
